

Als Resultate von komplexen Prozessen umfassender politischer Reformen wurden in Bolivien und Ecuador neue Verfassungen anerkannt. Diese beinhalten weitreichende Innovationen, weshalb sie als Beispiel eines „neuen Konstitutionalismus“<sup>1)</sup> gelten und Themen wie die Plurinationalität der Staaten oder das „*buen vivir*“<sup>2)</sup> umfassen.

Im vorliegenden Artikel wird einer der Reforminhalte genauer analysiert: die Umwelt. Ausgehend von einer Analyse aus der Sicht der politischen Ökologie werden die wichtigsten umweltspezifischen Inhalte der neuen Verfassungen von Bolivien und Ecuador kurz vorgestellt. In beiden Fällen ist diese Thematik als Teil der dritten Generation der Menschenrechte konzipiert.

Doch abgesehen von dieser Gemeinsamkeit gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Texten: In der Verfassung von Bolivien wurde die Industrialisierung der natürlichen Ressourcen als vorrangiges Ziel erklärt, während die Natur im ecuadorianischen Fall erstmals als Rechtssubjekt deklariert wird. Ohne die positiven Aspekte des bolivianischen Verfassungstextes in vielen Bereichen schmälern zu wollen, möchte ich im Rahmen dieses Artikels festhalten, dass er an der Idee der Modernität durch den Fortschritt anhaftet, während die ecuadorianische Alternative einen Bruch mit dieser Perspektive durch eine biozentrische Wendung ermöglicht.

**Politischer Kontext und Verfassungsänderungsprozesse**

Zunächst soll in Erinnerung gerufen werden, dass Bolivien und Ecuador zu den „fortschrittlichen“ Regierungen bzw. jenen der „neuen Linken“ gehören. Dazu lassen sich in Südamerika auch Argentinien, Brasilien, Chile, Uruguay, Venezuela und Paraguay zählen. Unter diesen Staaten gibt es einige, welche die bestehenden Verfassungsnormen beibehalten haben (Argentinien, Chile, Brasilien, Uruguay und Paraguay). Andere Regierungen wie z.B. Bolivien, Ecuador und Venezuela, führten Verfassungsreformen durch.

Diese verschiedenen fortschrittlichen Regierungen weisen demzufolge unterschiedliche Haltungen auf: Regierungen wie jene von Lula da Silva (Brasilien) oder Tabaré Vázquez (Uruguay) waren der Ansicht, dass der bestehende Verfassungsrahmen ausreichend für ihre Amtsführung wäre und verfolgten nicht das politische Ziel der Erarbeitung einer neuen Verfassung.

Im Unterschied dazu führten die Präsidenten Hugo Chávez in Venezuela, Evo Morales in Bolivien und Rafael Correa in Ecuador umfassende Verfassungsänderungen durch, da sie der Auffassung waren, dass die bisherigen Verfassungen ihren Zielen für substantielle Veränderungen im Weg standen. Ihrer Ansicht nach war ein „neuer Gesellschaftsvertrag“ notwendig, um Reformprozesse durchführen zu können.

Die Prozesse in Ecuador und Bolivien waren unterschiedlich. Die Regierung Correas stützte sich auf einen größeren

Rückhalt der Bevölkerung und erreichte die Auflösung der Legislative sowie die Einberufung der verfassungsgebenden Versammlung. Deren Arbeit begann im November 2007 und der Prozess erscheint geordneter als jener in Bolivien, auch wenn beim letzten Arbeitsabschnitt Kontroversen aufkamen, die schließlich den Rücktritt des Präsidenten der Versammlung zur Folge hatten. Der Verfassungstext wurde im September 2008 von den BürgerInnen Ecuadors angenommen.

In Bolivien begann die verfassungsgebende Versammlung ihre Arbeit im August 2006, jedoch erstarkte in den folgenden Monaten die politische Opposition gegen die Regierung Morales. Auch wenn im Dezember 2007 ein Verfassungstext von

# Politische Ökologie: Natur in den Verfassungen von Bolivien und Ecuador

Eduardo Gudynas, übersetzt und gekürzt von Almut Schilling-Vacaflor



der Versammlung verabschiedet wurde, führten die internen Bedingungen dazu, dass der Text fast ein Jahr danach vom Kongress im Rahmen von Verhandlungen mit VertreterInnen der politischen Opposition überprüft und verändert wurde. Dabei wurden einige Schlüsselartikel verändert und dies bedeutete einen schweren Schlag für die Legitimität des Texts sowie der verfassungsgebenden Versammlung. Die neue Verfassung wurde schließlich durch eine Volksabstimmung im Januar 2009 angenommen.

**Die Umwelt in der neuen Verfassung von Bolivien**

In der neuen Verfassung von Bolivien ist unter den Prinzipien, Werten und Zielen des Staates der „Schutz der Umwelt für das Wohlbefinden der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen“ angeführt (Art 7). Etwas später werden die Rechte auf die Umwelt anerkannt: „die Personen haben das Recht auf eine gesunde, geschützte und ausgeglichene Umwelt“, sowohl jene



1) Zum „neuen Konstitutionalismus“ in Lateinamerika siehe Beitrag von René Kuppe in diesem Heft.

2) Anm. der Übersetzerin: „Buen vivir“ bedeutet „gutes Leben“, vgl. zu diesem Konzept den Beitrag von Alberto Acosta in diesem Heft.

der gegenwärtigen sowie der zukünftigen Generationen (Art 33) und jede Person hat „die Befugnis zur Ausübung legaler Aktionen zur Verteidigung des Rechts auf die Umwelt“, ohne dass dadurch die staatlichen Verpflichtungen eingeschränkt würden (Art 34). Dazu kommen weitere Punkte wie die explizite Anerkennung des Rechts der bäuerlichen und indigenen Gemeinschaften „in einer gesunden Umwelt zu leben, mit einem adäquaten Umgang und Nutzung der Ökosysteme“ (Art 30). Der Text widmet auch anderen Umweltthemen spezielle Aufmerksamkeit; so wird beispielsweise das Recht auf Wasser als fundamentales Recht hervorgehoben.

Im Teil über die ökonomische Struktur und Organisation des Staates befinden sich Abschnitte zur Umwelt, zu verschiedenen natürlichen Ressourcen (wie fossile Brennstoffe und Mineralien), zu Energie und zum Schutz der Biodiversität. In diesen Abschnitten werden die Ziele des Umweltregimes und seine wesentlichen Instrumente, wie die Studien zur Umweltverträglichkeit oder die Naturschutzgebiete charakterisiert.

Der auffälligste Aspekt des Texts ist jedoch die häufig wiederkehrende Betonung des Ziels der „Industrialisierung“ der natürlichen Ressourcen: Unter den vorrangigen Zielen und Funktionen des Staates findet sich neben dem Umweltschutz das Vorantreiben der Industrialisierung der natürlichen Ressourcen durch die Entwicklung und die Förderung der produktiven Basis“ (Art 9). In Art 355 wird ebenso angegeben, dass die „Industrialisierung und Kommerzialisierung der natürlichen Ressourcen eine Priorität des Staates“ ist. An dieser Stelle sollte man vorwegnehmen, dass diese Haltung einen Widerspruch darstellt: während einerseits der Umweltschutz angestrebt wird, scheint andererseits die „Industrialisierung“ der natürlichen Ressourcen als Ziel in der Verfassung auf. Es existiert keine Normierung dieser Art in anderen lateinamerikanischen Verfassungen.

Im bolivianischen Fall kann sie als Weg verstanden werden, um eine eigene Industrialisierung (insbesondere im Bereich der Mineralien und fossilen Brennstoffe) zu erreichen, die, wie in Art 312 ausgeführt wird, die Absicht verfolgt „die Abhängigkeit vom Export von Primärgütern zu überwinden und eine Wirtschaft mit einer produktiven Basis zu schaffen“. Diese Absicht wird mit der nachhaltigen Entwicklung und der „Harmonie mit der Natur“ in Verbindung gesetzt.

Das Problem dabei ist aber, dass diese Perspektive auf die Umwelt und die Industrialisierung in den traditionellen Entwicklungsvisionen zu verorten ist, welche auf die Aneignung der Natur abzielen und den Umweltschutz den ökonomischen Zielen unterordnen. Diese Haltung ist aus der Sicht der politischen Ökologie in Lateinamerika vorherrschend und liefert eine Erklärung für die Probleme der Umweltpolitik in verschiedenen Ländern.

Eine der interessantesten Innovationen in der neuen Verfassung Boliviens ist jedoch die Schaffung einer Agrar-Umwelt-Jurisdiktion als Teil der juristischen Ordnung<sup>3</sup> (Art 186 und 189). Der neu errichtete Agrar-Umwelt-Gerichtshof ist für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und umweltspe-

zifische Themen (inklusive Wasser, Fauna und Flora und Ökosysteme) zuständig. Die landwirtschaftliche Thematik wird also mit der Umwelt-Thematik in Beziehung gesetzt.

### Die Natur in der neuen Verfassung von Ecuador

Die neue ecuadorianische Verfassung beinhaltet eine große Anzahl von Artikeln, die sich direkt oder indirekt auf Umweltthemen beziehen: Der Basisrahmen umfasst einen Abschnitt über die „Rechte der Natur“, gemeinsam mit einem anderen über die Rechte des „*buen vivir*“ (inklusive Normen über die „gesunde Umwelt“), die als Teil der Beziehungen zwischen dem Entwicklungsregime und dem guten Leben verstanden werden.<sup>4</sup>

Die Begriffe „Natur“ und „Pachamama“ werden auf derselben Ebene verortet und als Raum beschrieben wo sich „das Leben reproduziert und realisiert“ (Art 72). Dies ist eine neuartige Formulierung. Während der Begriff *Pachamama* in den Kosmovisionen der indigenen Völker verankert ist, entspringt jener der Natur aus der europäischen Kultur. Ebenso stammen Konzepte wie Ökosystem oder Umwelt aus der okzidentalen Kultur und schließen die Visionen der originären Völker aus.

Die Verfassung von Ecuador ähnelt der bolivianischen, indem sie das Recht auf eine gesunde Umwelt anerkennt. Sie legt fest, dass die Bevölkerung in einer „gesunden und ökologisch ausgeglichenen Umwelt“ leben sollte sowie, dass der Schutz und Erhalt der Umwelt als „öffentliches Interesse“ anerkannt wird (Art 14). In anderen Abschnitten werden verschiedene Komponenten der Umweltpolitik behandelt, u.a. die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Partizipation der Zivilgesellschaft.

Aber der hervorstechendste Punkt ist, dass zum ersten Mal die eigenständigen Rechte der Natur bzw. der *Pachamama* anerkannt werden. Diese „besitzt das Recht, dass die Existenz, der Erhalt und die Regenerierung ihrer Lebenszyklen, Struktur, Funktionen und Evolutionsprozesse respektiert werden“ (Art 72). Danach wird festgelegt, dass „jede Person, Gemeinschaft, Volk oder Nationalität die zuständige öffentliche Autorität dazu auffordern kann, die Rechte der Natur umzusetzen“ und dass der „Staat die natürlichen und juristischen Personen sowie die Kollektive dazu anhalten kann, die Natur zu schützen und den Respekt für alle Elemente der Ökosysteme zu fördern“ (Art 72).

Diese Linie wird noch weiter vertieft, indem anerkannt wird, dass die Natur oder *Pachamama* das „Recht auf eine vollständige Wiederherstellung“ hat (Art 73). Es wird hinzugefügt, dass „diese Wiederherstellung unabhängig ist von der Verpflichtung der Staaten, natürliche und juristische Personen zu entschädigen, die von den geschädigten Natursystemen betroffen sind“. Der Staat muss für den Wiederherstellungsprozess Verantwortung übernehmen.

Dieser Prozess der Wiederherstellung der degradierten, geschädigten oder zerstörten Ökosysteme wird als „ökologische Restaurierung“ bezeichnet.<sup>5</sup> Dies kann die Reduktion der Umweltschäden bedeuten oder sogar bis zur Wiedererlan-

3) Anm. der Übersetzerin: Allgemein zur neuen juristischen Ordnung Boliviens vgl den Beitrag von Chivi Vargas in diesem Heft.

4) Gudynas, E. 2009. La ecología política del giro biocéntrico en la nueva Constitución de

Ecuador. In: Revista Estudios Sociales (Bogotá) 32: 34-47.

5) Definitionen von der Society for Ecological Restoration Ecology International; siehe Van Andel, J. & Grootjans, A.P. 2006. Concepts

in Restoration Ecology. In: J. van Andel & J. Aronson (Hg.). *Restoracion Ecology*. Malden: Blackwell, S. 16-28.

gung des natürlichen Ausgangszustands reichen. Der Entwurf der ökologischen Restaurierung als Recht stellt eine gewaltige Herausforderung für das Umweltmanagement dar, da er dazu verpflichtet, ausgedehnte beschädigte Zonen des Landes wiederzubeleben.

Die Konzeption der Natur als Rechtsträgerin eröffnet die Möglichkeit zu einem essentiellen Wandel hinsichtlich Fragen der rechtlichen Vertretung und der Sachwalterschaft. Wenn Pflanzen und Tiere eigene Rechte haben, ist die nächste Frage, wer diese vertritt. Offensichtlich können nicht-menschliche Lebensformen als solche keine Rechtsmittel beim ecuadorianischen Justizsystem einbringen und daher wird es sich als notwendig erweisen, neue Vorgangsweisen der Vertretung, Sachwalterschaft und Rechtsmittelverfahren zu etablieren. Diese Punkte gehen zwar über das konkrete Regelungsziel der genannten Artikel hinaus, jedoch werden sich die Auseinandersetzungen hinsichtlich der zukünftigen Gesetze zu Umweltthemen (wie die Entwürfe von Umwelt- und Wassergesetzen zeigen) vor allem auch rund um diese Fragen drehen. In diesem Feld entsteht auch eine Diskussion zwischen zwei Positionen: Eine, die das biozentrische Mandat der Verfassung ausdrückt und eine andere, welche dieses Mandat auf ein Minimum reduziert und sich vor allem auf die BürgerInnenrechte der dritten Generation beruft.

**BürgerInnenrechte und Umweltrechte**

Fast alle lateinamerikanischen Verfassungen beinhalten Umweltfragen als „Rechte der dritten Generation“. Dieser Ansatz steht in Verbindung mit den gegenwärtigen Konzeptionen der BürgerInnenschaft, zu denen die Arbeiten von T.H. Marshall einen wichtigen Beitrag leisteten.<sup>6</sup> Vom Standpunkt der politischen Ökologie aus ist diese Neudefinition von Umwelt- und BürgerInnenrechten hoch bedeutsam, da Umweltfragen damit verstärkt in die politische Sphäre eintreten, in die Verpflichtungen des Staates und die Konstruktion von BürgerInnen-schaft.

Die Verfassung von Bolivien folgt dieser Perspektive. Sie lässt sich ebenso in den Verfassungen von Argentinien, Brasilien, Kolumbien, Peru oder Venezuela beobachten. Die einzige Ausnahme ist Uruguay, bei dessen letzter Verfassungsreform Umweltfragen als „generelles Interesse“ inkorporiert wurden, im Gegensatz zu partikularen Interessen.

In Venezuela, einem weiteren progressiven Staat, der seine Verfassung 1999 geändert hat, ist ein Abschnitt über Umweltrechte zu finden. Es wird festgehalten, dass die Personen ein „individuelles und kollektives Recht auf ein sicheres Leben und eine sichere, gesunde und ökologisch ausgeglichene Umwelt genießen“, frei von Verschmutzung und unter dem Schutz der Lebewesen (Art 127). Es wird festgehalten, dass die gesunde Umwelt sowohl ein Recht als auch eine Pflicht darstellt und jede Generation die Umwelt schützen und erhalten sollte, zur „eigenen Wohltat und jener der zukünftigen Welt“.

Aus der Perspektive der politischen Ökologie weist diese Position jedoch einige Grenzen auf. Auch wenn die Umweltdimension inkorporiert wurde, scheint sie im Zusammenhang

mit dem Nutzen der Natur für die Personen auf. Die Bedingung einer „gesunden Umwelt“ beinhaltet bestimmte Qualitäten, aber nicht für die Lebewesen, die dort beheimatet sind oder für die Integrität der Ökosysteme, sondern als unabdingbar für die menschliche Gesundheit. Dieser Perspektive folgend wird gegen die Umweltverschmutzung Einspruch erhoben, allerdings im Sinne einer Ausweitung der Eigentumsrechte der Personen über die Umwelt. Man reagiert nicht wegen dem Verlust von Biodiversität sondern wegen der Schädigung von Eigentum.

Die Verfassung von Ecuador beinhaltet eine solche Komponente, zwar beziehend auf die Umwelt als Recht der dritten Generation, aber sie macht dies im Zusammenhang mit der Anerkennung der eigenen Rechte der Natur. Diese Konzeption scheint mir adäquat, da sie es ermöglicht, die positiven Aspekte der Anerkennung von Umweltrechten der Menschen beizubehalten und zu fördern, parallel zu den eigenen Rechten der Natur. Diese beiden Perspektiven stehen nicht im Widerspruch zueinander, sondern sie ergänzen sich.

In der ecuadorianischen Verfassung wird die Natur zu einem Rechtssubjekt und somit wird ihr ein Eigenwert zugestanden.<sup>7</sup> Das bedeutet, dass die Umwelt Werte innehat, die nicht von der Nützlichkeit für den Menschen abhängig sind. Es ist ein Wert der Lebewesen an sich und ihre physische Lebensgrundlage. Diese Position ist mindestens für drei Bereiche relevant: ethisch, da eine Debatte über die nicht-menschlichen Werte legitimiert wird; moralisch, da Verpflichtungen wie der Schutz der Biodiversität davon abzuleiten sind und politisch, ausgedrückt in Aspekten wie der Verabschiedung der Verfassung und der Schaffung eines neuen Gesetzesrahmens.

In der Anerkennung dieser eigenen Rechte der Natur drückt sich eine „biozentrische“, im Unterschied zu einer „anthropozentrischen“, Perspektive aus. Der Biozentrismus verteidigt die inneren Werte der Natur als unabhängig von der Nützlichkeit der nicht-menschlichen Welt für die menschlichen Interessen.<sup>8</sup>

Die ecuadorianische Verfassung weist auch die Besonderheit auf, die klassischen Umweltrechte und die Rechte der Natur mit dem „*buen vivir*“ (*sumak kawsay* auf Quechua) zu verbinden. Auch wenn der bolivianische Verfassungstext ebenso mit der Kategorie des guten Lebens arbeitet, spielt die Umweltperspektive darin keine maßgebliche Rolle. Im ecuadorianischen Ansatz wird jedoch vermieden, die Umweltfragen zu isolieren, wodurch deren Verbindung mit Entwicklungsstrategien möglich wird (Regime des „*buen vivir*“ in der Verfassung von Ecuador). Diese Position ist ganzheitlicher, indem die soziale mit der Umwelt-Dimension verknüpft wird.

Die bolivianische Situation ist grundverschieden, da der Verfassungstext einer konventionellen Abfassung folgt, wonach die Umweltrechte unter die BürgerInnenrechte der dritten Generation gefasst werden. Eine weitere wichtige Differenz sind die Aufforderungen zur „Industrialisierung“ der natürlichen Ressourcen im bolivianischen Text. Dieses Entwicklungsmandat ist ungewöhnlich und reproduziert eine utilitaristische Vision von der Natur. Dieser Ansatz stellt eine Legitimation für die intensive Aneignung der natürlichen Res-

6) Vgl Marshall, T.H. 1950. *Citizenship and social class and other essays*. Cambridge University Press, Cambridge.

7) Siehe z.B. O'Neill, J. 1993. *Ecology, Policy and Politics. Human Well-being and the Natural World*. London: Routledge.

8) Vgl Devall, B. & G. Sessions 1985. *Deep Ecology: Living as if Nature mattered* Salt Lake City: Smith.

sources dar und schafft einen großen Handlungsspielraum für Rechtfertigungen, um die Umweltbedingungen gegenüber den vermeintlichen Notwendigkeiten des Fortschritts zu vernachlässigen. Die bolivianische Umweltpolitik wird durch diese Inhalte jedenfalls bedeutend eingeschränkt.

Ein weiterer zentraler Unterschied ist, dass im bolivianischen Text von „natürlichen Ressourcen“ die Rede ist, im ecuadorianischen jedoch von „Natur“ oder „Pachamama“. Diese Differenz ist aus der Perspektive der politischen Ökologie nicht unwichtig, da die erste Formulierung funktionell für eine instrumentelle Haltung der Umwelt gegenüber steht, während die zweite unterschiedliche Annäherungen ermöglicht. Diese können sowohl instrumenteller Natur sein, als auch andere, angemessenere Perspektiven auf Ökosysteme beinhalten.

**Vermarktung der Natur**

Die Anerkennung von eigenen Werten der Natur ist eine wichtige Einschränkung von ökonomistischen Tendenzen gegenüber der Umwelt, die in Lateinamerika vorherrschend sind. Es hat sich durchgesetzt, die Natur zu fragmentieren, um sie in „Güter“ und „Dienstleistungen“ umzuwandeln, die am Markt angeboten werden. Das natürliche Kapital und die Rentabilität wurden zu Kriterien bei der Umweltpolitik und es wird geschützt, was nützlich oder potentiell gewinnbringend ist. Dies ist die utilitaristische Vision mit anthropozentrischem Fundament.

Die biozentrische Perspektive bricht mit dieser Haltung, denn nach ihr sollen alle Ökosysteme und alle Lebensformen geschützt werden, unabhängig von ihrer ökonomischen Nützlichkeit, ästhetischen Schönheit oder ihrer Werbewirkung. In diesem Sinne existiert eine Wertegleichheit, bei der auch die hässliche und unangenehme Spezies ohne kommerziellen Wert, mit dem gleichen Nachdruck geschützt werden soll. Auch wenig ansprechende Orte oder jene mit wenig Biodiversität (wie eine Wüste) sollen erhalten werden.

Der ecuadorianische Verfassungstext lässt sich in dieser Perspektive der „sehr starken“ Nachhaltigkeit verorten, mit Kategorien, die über das einfache Konzept von Kapital hinausgehen.<sup>9</sup> Diese Form der Nachhaltigkeit impliziert nicht eine unberührte Natur, akzeptiert aber auch nicht die Unterstützung eines Luxuskonsums oder die Akkumulation von Kapital durch die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen. Die eigenen produktiven Prozesse aus der biozentrischen Sicht sind sparsam und um ein gutes Leben besorgt, was es notwendig macht, zu einer post-materialistischen Wirtschaft überzugehen. Der bolivianische Verfassungstext hingegen nähert sich der schwachen Nachhaltigkeit an, nach welcher es ausreichend ist, die Umweltpolitik auf den Markt und auf technologische Lösungen auszurichten, die Logik der produktiven Prozesse wird jedoch nicht hinterfragt.

**Natur und Modernität**

Die Anerkennung der eigenen Rechte der Natur impliziert einen Bruch mit den anthropozentrischen Haltungen, dem Du-

alismus (Trennung von Gesellschaft und Natur) und dem unverwüstlichen Glauben an den Fortschritt. Diese und andere Aspekte stellen den Versuch dar, das Projekt der okzidentalen Moderne zu verlassen. Dieses Ziel wurde in den Diskussionen (in den Beiträgen von PolitikerInnen, AkademikerInnen, sozialen AktivistInnen und indigenen RepräsentantInnen) über die Umweltthemen im Verfassungsänderungsprozess von Ecuador sehr deutlich.

Im Vergleich dazu war im bolivianischen Prozess der Fortschritt hinsichtlich der Plurinationalität größer, indem neue Räume für die indigenen Völker eröffnet wurden, jedoch gab es geringe Veränderungen in Bezug auf die Umweltdimension. Es ist überraschend, dass diese anthropozentrische Haltung in einer politischen Reform, die sich stark auf die indigenen Traditionen beruft, beibehalten wird. Auch wenn eine tiefgreifende Untersuchung dieser Problematik über den vorliegenden Artikel hinausgeht, ist es notwendig, sich dessen bewusst zu sein, dass nicht alle Haltungen der indigenen Völker und bäuerlichen Gemeinschaften biozentrisch sind. In einigen von ihnen kommt, trotz der Bezugnahme auf andere historische Prozesse und kulturelle Fundamente, die Vorstellung einer instrumentellen Verwendung der Natur zum Vorschein. Es existieren auch verschiedene Konstruktionen für das Konzept der *Pachamama*.

Auf jeden Fall ist die Anhaftung an ein Modernitätsprojekt, das die utilitaristische Aneignung der Natur generiert, weltweit stark implantiert worden, so auch in Ecuador. Tatsächlich ist die gegenwärtige Regierung von Rafael Correa in diesem Aspekt der politischen Ökologie von Evo Morales sehr ähnlich, ebenso wie jener der anderen progressiven Regierungen. Der Glaube an den Fortschritt wird beibehalten; es wird betont, dass die Reichtümer der Natur genossen werden sollen und diverse Unternehmen zur Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und ihr Verkauf an globale Märkte werden unterstützt.<sup>10</sup>

Auch wenn es wichtige Unterschiede zu den Haltungen der vorhergehenden Administrationen gibt, vor allem in Bezug auf die Rolle des Staates, der die Märkte stärker regulieren und zu einem Wohlfahrtsstaat führen sollte, setzen die linksgerichteten Regierungen, von Hugo Chávez bis Lula da Silva, weiterhin auf die intensive Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, fördern ihren Export in die globalen Märkte und verteidigen ein Fortschrittsideal, das auf der Ausbeutung der Natur zur Schaffung von wirtschaftlichem Fortschritt beruht.

Aus dieser Perspektive werden die Umweltnormen und -bedingungen als Einschränkung der Entwicklung betrachtet. Die Regierungen hinterfragen Maßnahmen zum Umweltschutz, suchen die Flexibilisierung ihrer Anwendung und kritisieren zivilgesellschaftliche Gruppierungen, welche die Umwelt verteidigen. Beispielsweise kritisierte Lula da Silva im Jahr 2006 das „Hemmnis des Wachstums durch UmweltschützerInnen, Indigene, afrobrasilianische Gemeinschaften und das Steuerwesen“. In diesem Sinne erklärte auch Präsident Correa in seinem Diskurs bei der Übernahme der

9) Die Beschränkungen der gegenwärtigen Entwicklungskonzepte zur Nachhaltigkeit werden analysiert in Gudynas, E. 2004. *Ecología, economía y ética del desarrollo sostenible*. Montevideo: Coscoroba.

10) Der Export von Primärgütern (natürlichen Ressourcen) beträgt ca. 90% der Gesamtexporte in Bolivien und Ecuador (Daten aus 2006 von der ökonomischen Kommission für Lateinamerika).

# Inserat 1/2 Seite

neuen Verfassung, dass die „größte Gefahr“ für seine zivilgesellschaftliche Revolution nicht von der Opposition käme sondern von „infantilen Linken und ÖkologistInnen“, sowie dem „infantilen Indigenismus“ (Diskurs vom 26. Juli 2008). Evo Morales kritisierte seinerseits kürzlich lokale Gemeinschaften und zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich gegen die Erdgas-Ausbeutung in neuen Gebieten des Landes gestellt haben.

Das bedeutet, dass die neuen Verfassungen von Ecuador und Bolivien für das Feld der politischen Ökologie Beispiele von neuen Debatten über die Verwendung und Konzipierung der Natur darstellen. Der bolivianische Verfassungsrahmen bietet einen größeren Spielraum für den instrumentalistisch-anthropozentrischen Ansatz und haftet in gewissem Sinne an der Vergangenheit an. Die neue Verfassung von Ecuador hingegen bietet deutlich mehr Möglichkeiten für eine alternative Umweltpolitik und eröffnet neue Alternativen für eine Post-Entwicklungsdebatte, die über die Zerstörung der Natur hinausgeht. Beispielsweise wird in Ecuador über eine Post-

Erdöl-Entwicklung diskutiert, aufgrund des Verständnisses, dass die Umweltschäden durch die Ausbeutung der fossilen Brennstoffe im Amazonas die wirtschaftlichen Gewinne übersteigen. Eine Diskussion dieser Art ist in Bolivien nicht möglich, da das Verfassungsmandat darauf abzielt, die Ausbeutung der fossilen Brennstoffe zu vertiefen. Es ist klar, dass eine biozentrische Wendung der zukünftigen Verfassungen Lateinamerikas notwendig ist, wenn diese Länder ihr ökologisches Erbe beibehalten wollen.

*Eduardo Gudynas ist Senior Researcher am Lateinamerikanischen Zentrum für Soziale Ökologie (CLAES) in Montevideo, Uruguay.*

*Contacto: egudynas@ambiental.net*

*Almut Schilling-Vacaflor ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am GIGA Institut für Lateinamerika-Studien in Hamburg, Dissertation über den bolivianischen Verfassungsänderungsprozess, almut.schilling@gmx.at*